

VLI.

Vorarlberger LehrerInnen-Initiative



Information zum neuen Dienstrecht für Lehrer/innen

Manfred Sparr

www.vlikraft.at www.bildung-forum.net



Neue Gehaltstabelle für 22*+2** Stunden + Zulagen für Lehrverpflichtungsgruppe I/II + III

*

Fächer der LVG I/II in der Sekundarstufe 2 werden mit dem Faktor 1,1 aufgewertet

>>> Z.B. Wenn nur solche Fächer unterrichtet werden, ergibt die Lehrverpflichtung 20+2 Stunden

**

Alle müssen 22* Std. unterrichten + 2 Std. sonstige Tätigkeit

Bis zu drei Überstunden bei Bedarf verpflichtend

Bei Bedarf können Lehrer/innen an allen Schultypen auch für fachfremden Unterricht (verpflichtend) eingeteilt werden

Gehaltstabelle Pädagogischer Dienst 2014	
Entlohnungsstufe	
1	2 468,38 €
2	2 813,14 €
3	3 157,90 €
4	3 502,66 €
5	3 847,42 €
6	4 192,18 €
7	4 405,12 €



Zulagen für Lehrverpflichtungsgruppe I/II + III

Fächervergütung - Zulagen pro Stunde			
	Lehrverpflichtungsgruppe		
	I	II	III
SEK II	30,60 €	30,60 €	12,20 €
SEK I	24,50 €	24,50 €	- €
APS	24,50 €	12,20 €	- €

HINWEIS:

Auf der HP-Seite [>>VLI](#) findest du eine Exceldatei „Lehrverpflichtungsgruppen“ mit Informationen über die Lehrverpflichtungsgruppen

Fächer der LVG I/II in der Sekundarstufe (SEK) II werden mit dem Faktor 1,1 aufgewertet
 24 unbezahlte Einzelsupplierungen pro Schuljahr
 Abschaffung des Zeitkontos



Bisherige Zulagen werden gestrichen – werden zu max. 2 Stunden in den verpflichtenden „sonstigen Tätigkeiten“* abgegolten:

* siehe auch weiter unten

Klassenvorstandsabgeltung

Kustodiatsabgeltungen

Vergütung für die Betreuung von Student/innen im Schulpraktikum

Abgeltung für Lernbegleiter/innen in der modularen Oberstufe

Vergütung für die Betreuung von Student/innen der

Wirtschaftspädagogik im Rahmen des „großen Schulpraktikums“



„Zusätzliche Tätigkeiten“

1. Aufgaben eines Klassen- oder Jahrgangsvorstandes
2. Funktion einer Mentor/in (anm: Begleitung von zukünftigen Neulehrer/innen)
3. Aufgaben wie:
 1. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (Kustodiate)
 2. Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements (QIBB)
 3. Fachkoordination
 4. Studienkoordination (Abendschule/Kollegs für jeweils 18 zu betreuende Studierende)
4. qualifizierte Beratungstätigkeit*

* Wenn keine Beauftragung lt. Pkt. 1-3 sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen. Sie dienen insbesondere der Beratung von Schülerinnen und Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der Lernbegleitung, der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage) oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.



Übernahme in das neue Dienstrecht – Wahlmöglichkeit

Zusammenfassung für Neulehrer/innen 2014/15

1. Wenn noch nie im Bundes- oder Landesdienst ein Dienstverhältnis als Lehrer/in bestand:
 - 1.1. Dein Dienstverhältnis ist befristet (IIL) >>> im SJ 2014/15 fix im Alten Dienstrecht, ab 2015/16 gibt es ein Wahlrecht "Neu" oder "Alt"
 - 1.2. Dienstverhältnis ist unbefristet (selten im ersten Dienstjahr) >>> Wahlrecht "Neu" oder "Alt" -> gilt aber erst 2015/16 (also de facto wie oben, außer dass die Wahl ein Jahr früher ist)

2. Wenn bereits vor dem SJ 2014/15 ein Dienstverhältnis als Lehrer/in bei Bund oder Land bestand >>> fix im Alten Dienstrecht.

Beachte auch die Regelungen für Neulehrer/innen 2015/16 - 2019/20 und die Beispiele!



Anstellungserfordernisse

Lehrer/innen mit Bachelorstudium erfüllen die Anstellungserfordernisse aber:

Der Master muss (nicht berufsbegleitend) spätestens nach 5 Jahren nach der „Erstansstellung“ gemacht werden - LSR darf Lehrer/innen deswegen kündigen, muss es aber nicht → Erfolgt die Kündigung nach 5 Jahren und 3 Monaten nicht, wird nach aktueller Rechtslage (Arbeitsgesetz) das Anstellungsverhältnis unbefristet bei gleichem Gehalt. Bei Karrierewunsch und Anstellungswunsch in der Oberstufe (außer bei dringendem Bedarf), muss der Master gemacht werden

Fachpraktiker/innen haben nach dem nebenberuflichen Bachelorstudium noch 5 Jahre Zeit für Masterstudium

Fachpraktischen Unterricht erfordert ein Studium im Ausmaß von 240 ECTS*

Fachtheoretischen Unterricht erfordert ein Studium im Ausmaß von 240 ECTS*

Praxiszeiten werden nicht mehr im Gesetz vorgeschrieben - müssen in Verordnungen definiert werden



Induktionsphase statt Unterrichtspraktikum

Volle Unterrichtsverpflichtung in der einjährigen Induktionsphase

+ Hospitationen so weit möglich

+ Besprechungen mit Mentor/in

+ Induktionsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeiten an PH oder Uni

Teilbeschäftigung möglich (=Gehaltsverlust)

Betreuung durch eine/n Mentor/in

Einsatz in beiden Fächern nicht verpflichtend

Mentor/in kann auch fachfremd sein

Mentorin erhält eine Stunde (zusätzliche Tätigkeit) und eine Vergütung (siehe auch Folie „Zusatzfunktionen“ weiter unten)

Mentorin: Lehrgang mit 60 ECTS (2 Semester Vollstudium) erforderlich

Betreuung von bis zu 3 Personen in der Induktionsphase

Zulage: € 90,-- (für 1 Person); € 120,-- (für 2 Personen); € 150,-- (für 3 Personen) 14 x pro Jahr



Aufhebung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes - das bedeutet die Streichung von:

Lehrverpflichtungsgruppen

Einrechnung in die Lehrverpflichtung für Leiter/innen von mehrtägigen
Schulveranstaltungen, Studienkoordinatoren an Schulen für Berufstätige,
Werkstättenleitung

Aufwertungsfaktor für Lehrer/innen an Abendschulen

Einrechnung für Schulbibliothekar/innen und für EDV-Kustod/innen

Einrechnung im Einzelfall für verschiedenste Aufgaben (derzeit ca. 5.000
Werteinheiten im Bundesschulbereich)



Wesentlicher Bereich unberücksichtigt

Die **Kindergartenpädagog/innen** werden im neuen Dienstrecht nicht berücksichtigt.

Sie leisten aber mit ihrer Arbeit einen wesentlichen Beitrag für den zukünftigen Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen.

Sie sind ein bedeutender Bereich des Bildungssystems und müssen zukünftig gleichberechtigte Partner sein.



Zusatzfunktionen

Direktor/in: Lehrgang mit 90 ECTS

+ Anwesenheitspflicht an der Schule während der Unterrichtszeit

Abteilungsvorstand und Fachvorstand: siehe Direktor/in

Administrator/in: ab 8 Klassen

Mentor/in:

Lehrgang mit 60 ECTS (2 Semester Vollstudium) erforderlich

Betreuung von bis zu 3 Personen in der Induktionsphase

Zulage: € 90,-- (für 1 Person); € 120,-- (für 2 Personen); € 150,-- (für 3 Personen)

14 x pro Jahr



.... Und mehr

Ist jemand im Ausmaß von 2 Stunden KV und Mentor/in usw., müssen keine zusätzlichen „Eltern-Schüler-Beratungsstunden“ gemacht werden

15 Stunden institutioneller Fortbildung pro Schuljahr außerhalb der Unterrichtszeit

Urlaub in den Hauptferien erst „nach Abwicklung der Schlussgeschäfte“

Kein Urlaub in der letzten Ferienwoche



.... Und mehr

Ist jemand im Ausmaß von 2 Stunden KV und Mentor/in usw., müssen keine zusätzlichen „Eltern-Schüler-Beratungsstunden“ gemacht werden

15 Stunden institutioneller Fortbildung pro Schuljahr außerhalb der Unterrichtszeit

Urlaub in den Hauptferien erst „nach Abwicklung der Schlussgeschäfte“

Kein Urlaub in der letzten Ferienwoche



Altes oder neues Dienstrecht? Entscheidungshilfe

Wir haben als Entscheidungshilfe die Bezahlung pro Unterrichtswochenstunde (bzw. A+BHS: WE) im Lebensdurchschnitt unter folgender Annahme verglichen:

Pflichtschulende mit 15, dann weitere Ausbildung, Unterrichtsbeginn mit 23 (Bachelor, außer FachpraktikerIn u. BS mit Sondervertrag), also ohne "Laufbahnverlust", daher alle Jahre angerechnet, Unterricht bis 65. Im alten Dienstrecht volle Lehrverpflichtung ohne Zulagen (wie KV, Kustos), im neuen Dienstrecht sind die 2 pro Woche zu erbringenden Zusatzstunden wie 1 Unterrichtsstunde eingerechnet.

Zusammenfassung/Schlussfolgerung:

	Alt	Neu	Bemerkung
VS	37,00	36,60	und Wegfall v. Zulagen
NMS	38,70	39,30	aber Wegfall v. Zulagen
L1 (AHS/BMHS)	44,9	36,4 bis 42,6*	u. KV-Zulage <u>etc</u> weg
BS <u>Sondervertr.</u>	36,3	40	Gewinner
Fachpraktiker	39,3	38,6	allerdings nur, wenn im alten Dienstrecht Vordienstzeiten angerechnet werden (sonst neues besser).

* Siehe weitere Informationen als Download auf der [Homepage](#)